


## Förderungsantrag

für eine Förderung im Sinne der "Richtlinien für die Förderung von Nahversorgungsbetrieben in Traun"

Bitte beachten Sie:

\* Feld muss ausgefüllt sein

! Hinweis auf Felder

 Information und Hilfe zum Ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen oder auswählen

Investition

Zustelldienst

Vollsortiment


### I. Firma/Förderungswerber

Firmenwortlaut

Straße \*

Hausnummer \*  bis  Stiege  Tür

Postleitzahl \*  Ort \*

Telefon 1 \*  E-Mail 

Telefon 2  Fax

**Die Förderung soll im Falle der Gewährung auf folgendes Konto überwiesen werden:**

Konto-Nr. \*  Kontoinhaber \*

Bank \*  BLZ \*

### II. Betriebliche Verhältnisse

**1. Gewerbeschein bzw. Konz. - Urkunde ist hinzuzufügen.**

**2. Rechtliche Form des Unternehmens**

**3. Inhaber (Gesellschafter des Unternehmens)**

Familienname \*  Akademischer Grad

Vorname \*

### III. Investitionsvorhaben

Beschreibung, Begründung und Höhe des Aufwandes lt. beigefügten und unterfertigten Rechnungen:

Gesamthöhe der Nettoinvestition €

**Summe der sonstigen in den letzten drei Jahren empfangenen De-Minimis-Beihilfen:**

€

**IV. Fördererklärung**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinien, welche ich vorbehaltlos und verbindlich anerkenne und versichere die wahrheitsgemäße Ausführung aller Angaben. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Förderungen binnen zwei Wochen ab Aufforderung an die Stadtgemeinde Traun zurück zu zahlen sind.

Ort, Datum

Stempel und firmenmäßige Unterschrift

Unbedingt beizulegen sind:

- bei Förderung von Investitionen: Rechnungen
- bei Förderung des Zustelldienstes: Fahrtenbuch oder Kundenliste
- bei Förderung des Vollsortimentes: Rechnungen oder Lieferscheine

**RICHTLINIEN  
für die Förderung von Nahversorgungsbetrieben  
durch die Stadtgemeinde Traun**

**§ 1 Vorbemerkung**

Die Förderung von Nahversorgungsbetrieben im Sinne der nachstehenden Richtlinien erfolgt entsprechend der im jeweiligen Voranschlag der Stadtgemeinde Traun für diesen Zweck bereitgestellten sowie nach Maßgabe der im jeweiligen Verwaltungsjahr verfügbaren Förderungsmittel.

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 2 Förderungsziel**

Ziel der Förderung ist die Sicherung der Versorgung der örtlich wohnhaften Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfes durch die Erhaltung von Nahversorgungsbetrieben.

**§ 3 Förderungswerber**

Förderungswerber können Inhaber von Gewerbebetrieben sein, deren Gewerbeberechtigung zum Lebensmittelhandel oder zur Ausübung des Bäcker- oder Fleisergewerbes berechtigt, soweit diese Betriebe als Einzelunternehmen oder in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft geführt werden und ihren Standort in Traun haben.

**§ 4 Förderungsgegenstand und -höhe**

Gegenstand der Förderungen sind nicht zedierbare und nicht rückzahlbare Barleistungen als:

- a) Investitionsbeihilfe zur Erhaltung von Nahversorgungsbetrieben sowie zu deren Verbesserung der Geschäfts- bzw. Betriebsausstattung. Förderungshöhe: 30 % der Investitionssumme, maximal jedoch € 5.000,-  
Werden die Investitionen bei einem Trauner Betrieb getätigt, erhöht die Förderung und es gilt folgende Regelung: 35 % der Investitionssumme, maximal jedoch € 5.800,-. Die o.a. Beträge können innerhalb von 5 Jahren ab Einbringen des ersten Förderungsansuchens ausgeschöpft werden.
- b) Kostenbeihilfe für die Aufrechterhaltung bzw. Installierung eines Zustelldienstes (soweit dieser mindestens zweimal wöchentlich erfolgt). Förderungshöhe: Höchstens € 750,00 pro Kalenderjahr.
- c) Kostenbeihilfe für ein Vollsortiment von Waren des täglichen Bedarfes (vgl. Förderungsvoraussetzungen § 5).  
Förderungshöhe: Höchstens € 750,00 pro Kalenderjahr.

**§ 5 Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung eines Lebensmittelhandelsbetriebes ist die Führung eines möglichst vollständigen Sortiments von Waren des täglichen Bedarfes. Das sind u.a. folgende Sortimentgruppen: Brot, Milch, Milchprodukte, Gemüse, Obst, Gewürze, Eier und Getränke.

## **§ 6 Ausschluss der Förderung**

Nicht gefördert werden:

Einkaufszentren, Warenhäuser, Großkaufhäuser, Tankstellenshops sowie überregional tätige Filialisten.

- b) Nahversorgungsbetriebe, die sich in einem Einkaufszentrum, Shoppingzentrum etc. befinden.
- c) Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.
- d) Die Anschaffung von Fahrzeugen.
- e) Rechnungen, über mehr als ein Jahr vor Einbringung des Förderungsansuchens durchgeführte Investitionen.
- f) Förderungswerber, die wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt wurden.

## **§ 7 Verfahren**

Die Antragstellung zur Förderung von Nahversorgungsbetrieben durch die Stadtgemeinde Traun erfolgt mittels Formular im Sinne der vorgehenden Richtlinien, welches im Rathaus Traun, Wirtschaftsservice, erhältlich ist. Zum Antrag sind die Nachweise über die Führung eines möglichst vollständigen Sortiments von Waren des täglichen Bedarfs (vgl. § 5 Förderungsvoraussetzungen), eines Zustelldienstes (beispielsweise Fahrten-buch) sowie der Nachweis der Gewerbeberechtigung zu erbringen.

Ansuchen um Kostenbeihilfe für die Aufrechterhaltung bzw. Installierung eines Zustelldienstes sowie Ansuchen um Kostenbeihilfe für die Führung eines Vollsortiments von Waren des täglichen Bedarfs müssen im jeweiligen Rechnungsjahr gelegt werden. Bei Investitionsbeihilfen muss der Antrag innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Investition gelegt werden.

Die Gewährung der Förderung kann an bestimmte Auflagen gebunden werden.

## **§ 8 Verlust der Förderung**

Der Verlust der Förderung tritt ein, wenn die Förderungsmittel nachweislich zweckwidrig verwendet werden und allenfalls erforderliche Überprüfungen bzw. Auskünfte über die Mittelverwendung verweigert werden oder wenn zu Tage kommt, dass ein Förderungsansuchen mit unrichtigen Angaben begründet wurde. In diesen Fällen sind zu Unrecht bezogene Förderungen binnen zwei Wochen ab Aufforderung durch die Stadtgemeinde Traun zurückzuzahlen, soweit nicht berücksichtigungswürdige Gründe dagegensprechen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinien für die Förderung von Nahversorgungsbetrieben durch die Stadtgemeinde Traun treten mit 01.08.2004 in Kraft.

**Der Bürgermeister**  
**Ing. Harald Seidl e.h.**